

gungsfragen¹⁵ auf ein solches Prinzip zu besinnen. Erlangt der Wettende etwa privat Kenntnis von der Verletzung des Schlüsselspielers der favorisierten Mannschaft, wohingegen diese nicht öffentlich bekannt ist, so wird dieses Wissen bzw. vielmehr dessen Nichtvorliegen sicherlich nicht Gegenstand einer konkludenten Erklärung sein.¹⁶ Um sich von der Fußballkonstellation zu lösen, sei noch ein Beispiel mit einer Pferdewette gebildet:

Man denke sich einen Wettenden, der vor Platzierung der Wette auf dem Gelände umherspaziert. In der ersten Variante beobachtet er, wie der Jockey seinem favorisierten Pferd in Manipulationsabsicht eine Verletzung zufügt, in der zweiten Variante fügt er dem Favoriten selbst die Verletzung zu. Im Anschluss daran wettet er stets gegen den Favoriten.

Im letzten Fall liegt eine eigene, aktiv manipulative Einwirkung auf das Wettereignis vor, während in der ersten Variante lediglich ein zufällig passiv erlangter Wissensvorsprung ausgenutzt wird. Vor allem aber kann es auch hier keinen Unterschied machen, ob der Wettende die Verletzung des Tieres und ihre Folge für die Quote subjektiv¹⁷ als sicher einstuft oder deren Vorliegen lediglich für möglich hält. In beiden Fällen erklärt der Wettende nichts Falsches über seine Kenntnis, sondern verschweigt sie nur.¹⁸

Wiss. Mit. *Tobias Oliver Kulhanek*, Erlangen-Nürnberg.

Beendigung des ebay-Betruges und Begünstigung

StGB §§ 263, 27, 252

Betrug ist beendet, wenn der Vermögensvorteil beim Täter endgültig eingetreten ist, beim ebay-Betrug also mit Eingang von Vorschusszahlungen auf einem Konto, über das der Haupttäter die volle Verfügungsgewalt besitzt.

BGH, Beschl. v. 16.04.2014 – 2 StR 435/13 (LG Bonn)

Aus den Gründen: [1] Das LG hat den Angekl. wegen Beihilfe zum Betrug in 22 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 J. 6 M. verurteilt. [...] Gegen dieses Urteil richtet sich die auf Verfahrensrügen und die Sachbeschwerde gestützte Revision des Angekl. Das Rechtsmittel hat mit der Sachrüge [einen Teilerfolg]. [...]

[3] Nach den Feststellungen des LG initiierte und organisierte der Bruder des Angekl. das Angebot von Warenverkäufen über die Internetplattform »ebay«, bei denen die Käufer Vorauszahlungen auf Bankkonten vornahmen, danach aber – wie vom Haupttäter geplant – die versprochene Ware nicht erhielten. Die Geldzahlungen erfolgten auf Bankkonten, die der gesondert verfolgte W. auf seinen Namen eröffnet hatte. Alle Kontounterlagen, Geldkarten und Geheimnummern hatte der Bruder des Angekl. erhalten, der Bargeldabhebungen durch andere Personen, darunter den Angekl., gegen Entgelt vornehmen ließ, um nicht anhand von Aufnahmen der Überwachungskamera erkannt zu werden.

[4] Das LG ist von einer Vollendung der Betrugstaten zurzeit der Unterstützungshandlungen des Angekl. durch Geldabhebungen ausgegangen, es hat aber deren Beendigung verneint und daher Beihilfe für möglich gehalten. Dies begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

[5] Die Annahme des LG, der Betrug des Haupttäters zum Nachteil der Käufer sei zurzeit der Handlungen des Angekl. zwar vollendet, aber noch nicht beendet gewesen, ist nicht

ausreichend belegt. Betrug ist beendet, wenn der Vermögensvorteil beim Täter endgültig eingetreten ist (vgl. BGH, Beschl. v. 22.01.2004 – 5 StR 415/03, wistra 2004, 228, 229; Fischer, StGB 61. Aufl. § 263 Rn. 201; LK/Tiedemann, StGB, 12. Aufl., § 263 Rn. 273). Das war hier nach den Feststellungen bereits mit Eingang der Vorschusszahlungen auf den Konten der Fall, weil der Haupttäter von diesem Zeitpunkt an die volle Verfügungsgewalt besaß. Die Unterstützungshandlung des Angekl. – Abheben von Bargeld – stellte sich danach nicht mehr als Beihilfe zur Haupttat, sondern als Begünstigung gem. § 257 StGB dar. [...]

Täuschungscharakter des Computerbetruges

StGB §§ 263, 263a, 266

1. § 263a Abs. 1 StGB erfasst in Einschränkung seines Wortlauts nur solche Handlungen, die, würden nicht lediglich maschinell gesteuerte Geschehensabläufe ausgelöst, als Betrug durch täuschungsbedingte Veranlassung der Vermögensverfügung eines – vom Täter zu unterscheidenden – anderen zu bewerten wären.

2. Veranlasst der Täter dergestalt eine Verfügung durch eine ihm gegenüber weisungsabhängige Person, so kommt es für die Frage des Irrtums nicht auf deren Vorstellungen, sondern ausschließlich auf die des Täters selbst an.

BGH, Beschl. v. 23.07.2013 – 3 StR 96/13 (LG Wuppertal)

Aus den Gründen: [2] [...] Das LG hat den Angekl. K. [u.a.] wegen Computerbetrugs in sechs Fällen [...], zu der Gesamtfreiheitsstrafe von 2 J. 9 M. [verurteilt ...].

[6] Die auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision des Angekl. K. hat [einen Teilerfolg].

[7] **1.** Die Schuldsprüche in den Fällen [...] haben keinen Bestand. Schuldig sind in diesen Fällen der Angekl. K. jeweils der Untreue (§ 266 Abs. 1 Var. 2 StGB) und die Angekl. G. sowie E. jeweils der Anstiftung hierzu (§ 26 StGB). Der Angekl. S. hat in den Fällen [...] jeweils Beihilfe (§ 27 StGB) zur Untreue des Angekl. K. geleistet.

[8] **a)** Nach den Feststellungen kamen die Angekl. G. und E. überein, sich eine fortlaufende Einnahmequelle dadurch zu verschaffen, dass sie unter Verwendung gefälschter Personalpapiere und Gehaltsbescheinigungen bei Banken die Eröffnung von Konten auf den Namen nicht existenter Personen, in Einzelfällen auch auf den Namen existenter, aber im Wesentlichen einkommensloser Personen beantragten und diese Konten sodann im Rahmen der jeweils eingeräumten Kreditlinie ohne die Absicht späteren Ausgleichs belasteten. Mit der Herstellung der falschen Dokumente befassten sie u.a. den Angekl. S. Im Bemühen um geeignete »Kontaktleute« zu Banken trat E. im Einvernehmen mit G. um die Jahreswende 2010/2011 auch an den Angekl. K. heran, der als selbständiger Finanzierungsvermittler für die Postbank tätig war und von dieser die

¹⁵ Vgl. etwa zur Untreue BGH StV 2011, 25 m. Anm. *Jahn* JuS 2011, 183 (185).

¹⁶ Wobei zuzugeben ist, dass bei einem verletzten Spieler die Situation zumindest insoweit anders ist, als es hierfür eine angepasste Wettquote gäbe, während für erkannt manipulierte Spiele keine Wetten angeboten werden, vgl. *Kulhanek* NZWiSt 2013, 246 (250). Gleichwohl stellt aber auch dies einen quotenbeeinflussenden Wissensvorsprung dar.

¹⁷ Inwieweit eine tatsächliche Quotenbeeinflussung vorliegt, spielt nur für die Frage eine Rolle, ob ein Versuch oder eine Vollendung vorliegt.

¹⁸ BGH NJW 1961, 1934 (1935).